

SATZUNG

**DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES
IM FÖRDERUNGSPROGRAMM STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ
„HISTORISCHE ALTSTADT-NORD“
VOM 05.02.2010**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 05.02.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 1,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historische Altstadt-Nord“.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Göttingen, Flur 25, Flurstücke: 81/1, 82, 85, 84, 86, 87, 88, 89, 93, 92 tlw., 47/5, 21/1, 20/4, 20/3, 20/5, 1/7, 19, 18, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 15/1, 15/2, 14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 13/2, 13/3, 1/8, 1/6, 22, 36, 35, 34, 33, 31, 30, 27, 26, 23, 15/5, 15/4, 16, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 13/1 tlw., 67/6 tlw.

Davon sind alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Göttingen, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung im November 2009, abgegrenzten Flächen betroffen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Sanierungsdauer

Die Sanierung soll in einem Zeitraum von 2009 bis 2016 durchgeführt werden.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. §143 Abs. 1 Satz 4. BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Göttingen, den 05.02.2010

gez.

(Meyer)
Oberbürgermeister

BESCHLUSS DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER SANIERUNGSDURCHFÜHRUNG FÜR DAS GEBIET „HISTORISCHE ALTSTADT-NORD“ – STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 19.08.2016 folgendes beschlossen:

Die Sanierung soll in einem Zeitraum von 2017 bis 2024 weiter durchgeführt werden.

Göttingen, den 19.08.2016
gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister